



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2020 Nr. 58](#)
Veröffentlichungsdatum: 10.12.2020
Seite: 1212

Verordnung zur Einführung der Serviceportal.NRW-Verordnung und zur Änderung der Servicekonto.NRW-Verordnung

2006

Verordnung zur Einführung der Serviceportal.NRW-Verordnung und zur Änderung der Servicekonto.NRW-Verordnung

Vom 10. Dezember 2020

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 551](#)), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 644](#), ber. S. 702) neugefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Ministerien:

Artikel 1 Verordnung über den Betrieb und Ausgestaltung des Serviceportals.NRW gemäß § 5 a des E-Government-Gesetzes (Serviceportal.NRW-Verordnung)

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung regelt die technischen und funktionalen Rahmenbedingungen zur Bereitstellung von Verwaltungsleistungen über das Serviceportal.NRW im Sinne von § 5a Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 551](#)), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 644](#)), Serviceportal.NRW geändert worden ist. Es dient dabei als Dienstleistungsportal zur Bereitstellung von elektronischen Verwaltungsleistungen, das von Behörden des Landes genutzt werden kann, um Verwaltungsdienstleistungen gemäß § 1 Absatz 3 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das durch Artikel 77 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, elektronisch anzubieten.

(2) Die Nutzung von Serviceportal.NRW ist für die Behörden des Landes freiwillig.

(3) Zum Zweck der arbeitsteiligen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes kann Serviceportal.NRW auch elektronische Anträge und erforderliche Unterlagen

1. an eine öffentliche Stelle der Länder oder des Bundes übermitteln, sofern diese für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens verantwortlich ist, oder
2. von öffentlichen Stellen der Länder oder des Bundes zur Übermittlung an die zuständige Behörde entgegennehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) „Serviceportal.NRW“ ist ein Verwaltungsportal im Sinne von § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes.

(2) „Verwaltungsleistungen“ sind im Sinne von § 2 Absatz 3 des Onlinezugangsgesetzes die elektronische Abwicklung von Verwaltungsvorfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze.

(3) „Nutzer“ sind im Sinne von § 2 Absatz 4 des Onlinezugangsgesetzes natürliche und juristische Personen, Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, und Behörden, soweit sie Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen.

(4) Ein Nutzerkonto ist eine zentrale Identifizierungs- und Authentifizierungskomponente, zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung der Nutzer im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes.

(5) „Zuständige Behörde“ ist eine Behörde im Sinne von § 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen, die für die Durchführung eines Verwaltungsvorfahrens zuständig ist.

(6) „Erforderliche Unterlagen“ sind alle für ein Verwaltungsvorfahren vorzulegende Nachweise im Sinne von § 8 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen.

(7) „Elektronische Anträge“ sind Anträge auf Verwaltungsleistungen, deren Antragsdaten elektronisch erfasst und weiterverarbeitet werden.

(8) Ein „Antragsassistent“ ist eine in Serviceportal.NRW integrierte Einrichtung, mit deren Hilfe der Nutzer durch eine schrittweise geführte Eingabe von Daten einen elektronischen Antrag über das Portal erstellen kann.

(9) Das „Vertrauensniveau“ eines Verwaltungsverfahrens ist das notwendige Sicherheitsniveau eines Identifizierungsmittels gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, L 023 vom 29.1.2015, S. 19, L 155 vom 14.6.2016, S. 44), das zur Identifizierung eines Nutzers in dem Verwaltungsverfahren benötigt wird.

(10) Die „Verwaltungssuchmaschine“ (VSM) ist die zentrale Informationsquelle in Nordrhein-Westfalen zum Abruf von Leistungsbeschreibungen zu Verwaltungsleistungen aller föderaler Ebene gemäß Föderalem Informationsmanagement (FIM) sowie der Abfrage von Zuständigkeiten als Zuordnung zwischen Leistung und Organisationseinheit. Die Daten der VSM können über Schnittstellen von allen Portalen abgerufen werden. Die Daten der VSM werden an den Portalverbund von Bund und Ländern übermittelt.

(11) Externe Dienste sind elektronische Dienste, die von einem Anbieter in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung betrieben werden und auch unabhängig von Serviceportal.NRW eingesetzt werden können.

(12) XÖV-Standards sind Spezifikationen zum Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung oder zwischen der öffentlichen Verwaltung und Dritten in Bezug auf die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Verfahren zur Datenübertragung, deren Verbindlichkeit durch Beschluss des IT-Planungsrats oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften hergestellt wurden.

§ 3

Funktionen von Serviceportal.NRW

(1) Serviceportal.NRW ermöglicht eine elektronische Antragsstellung durch die Eingabe von Daten zur Erstellung eines elektronischen Antrags und die Übermittlung dieser elektronischen Anträge und der erforderlichen Unterlagen an die zuständige Behörde.

(2) Serviceportal.NRW ermöglicht die elektronische Identifizierung von Nutzern über Servicekonto.NRW gemäß § 3 der Servicekonto.NRW-Verordnung vom 30. März 2017 ([GV. NRW. S. 382](#)), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 644](#)) geändert worden ist, oder ein anderes Nutzerkonto gemäß § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes.

(3) Fallen für eine über das Portal angebotene Verwaltungsleistung Verwaltungsgebühren an, lassen sich diese Gebühren eindeutig aus den Antragsdaten bestimmen und sind nicht vom weiteren Verlauf der Antragsbearbeitung abhängig, so ermöglicht Serviceportal.NRW dem Nutzer die Einzahlung dieser Gebühr über ein elektronisches Zahlungsverfahren im Sinne von § 7 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen. Die zur Nutzung des Zahlverfahrens im Rahmen

der Verwaltungsleistung notwendigen vertraglichen und rechtlichen Voraussetzungen obliegen der zuständigen Behörde.

(4) Serviceportal.NRW ermöglicht die Zwischenspeicherung von noch nicht vollständig erstellten elektronischen Anträgen. Voraussetzung für die Zwischenspeicherung ist die Identifizierung des Nutzers gegenüber dem Portal über ein permanentes Nutzerkonto. Der Zugriff auf einen gespeicherten Antrag setzt die Authentifizierung mindestens auf dem für das betroffene Verfahren notwendigen Vertrauensniveau voraus. Zwischengespeicherte Anträge können vom Nutzer vervollständigt oder gelöscht werden. Zwischengespeicherte Anträge werden spätestens drei Monate nach der letzten Bearbeitung oder nach Übermittlung an die zuständige Behörde automatisch gelöscht.

§ 4

Datenverarbeitung

(1) Der Zweck der Datenverarbeitung von Serviceportal.NRW liegt in der Abwicklung der elektronischen Antragstellung sowie in der Übermittlung von Antragsdaten und der erforderlichen Unterlagen an die zuständige Behörde.

(2) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium ist im Fall des § 1 Absatz 1 für die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb von Serviceportal.NRW im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) verantwortlich. Es kommt den Informationspflichten aus Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung nach und ist Ansprechpartner für die Wahrung der übrigen Rechte betroffener Personen aus Artikel 15 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Stellen, an die zum Zwecke der Abwicklung einer Verwaltungsleistung personenbezogene Daten übermittelt werden, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fall des § 1 Absatz 3 Nummer 1.

(3) Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Stellen, von denen im Fall des § 1 Absatz 3 Nummer 2 personenbezogene Daten zur Übermittlung an die zuständige Behörde entgegengenommen werden, bleibt unberührt. Das für Digitalisierung zuständige Ministerium wird hierbei als Auftragsdatenverarbeiter im Sinne des Artikel 28 der Datenschutzgrundverordnung tätig.

(4) Zum Zwecke der Identifizierung und Authentifizierung eines Nutzers werden an das für Digitalisierung zuständige Ministerium die personenbezogenen Daten übermittelt, die auf Grundlage von § 6 Absatz 1 und 2 der Servicekonto.NRW-Verordnung oder auf Grundlage einer anderen die Datenverarbeitung eines Nutzerkontos gemäß § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes regelnden Rechtsgrundlage verarbeitet werden. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der jeweils für die Bereitstellung von Nutzerkonten und für die zulässige Übermittlung der Identitätsdaten zuständigen Stellen bleibt unberührt.

(5) Die für die Durchführung der jeweiligen Verwaltungsleistung erforderlichen Daten können zum Zwecke der Übermittlung an die zuständige Behörde im Portal gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten sind nach Übermittlung an die zuständige Behörde zu löschen.

§ 5

Bereitgestellte Verfahren

(1) Zur Bereitstellung eines Verfahrens in Serviceportal.NRW sind durch die zuständige Behörde oder deren übergeordnete Behörde folgende Informationen bereitzustellen:

1. zuständige Behörde,
2. FIM-Verfahrensbeschreibung (X-Datenfelder und FIM Leistungsbeschreibung),
3. Ablauf der schrittweisen geführten Eingabe zur Erstellung des Antrags im Sinne von § 2 Absatz 8,
4. Gültigkeitsinformationen zum Antrag (von-bis),
5. zur Identifizierung eines Antragstellers notwendigen Datenfelder gemäß § 6 Absatz 1 der Servicekonto.NRW-Verordnung,
6. das Vertrauensniveau zur Identifizierung,
7. Angabe, ob für den Antrag die Schriftform erforderlich ist,
8. Auflistung der erforderlichen Unterlagen, die bei Antragstellung eingereicht werden müssen oder können mit Angabe über Dateiformat, zulässige Dateigrößen und die Notwendigkeit einer elektronischen Signatur oder Siegelung der Unterlagen und
9. die Gebühr oder der Gebührenrahmen sowie die Angabe, ob die Gebühr bei Antragstellung entrichtet werden muss oder kann,
10. personenbezogene Daten, die für das Verfahren erhoben werden müssen,
11. Kontaktdaten des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten der zuständigen Behörde,
12. die Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung,
13. die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten bei der zuständigen Behörde,
14. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten,
15. gegebenenfalls die Mitteilung über die Absicht, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

(2) Zudem sollen folgende weitere Informationen bereitgestellt werden:

1. OZG-Referenzprozess,
 2. geltender XÖV-Standard zur Übermittlung der Antragsdaten und
 3. Angaben zu den Stellen, an die sich ein Nutzer bei Fragen zum Verwaltungsverfahren wenden kann.
- (3) Die Verwaltungsleistung ist durch die zuständige Behörde im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis einzutragen, soweit dies für die Übermittlung des Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen an die zuständige Behörde erforderlich ist.

§ 6

Zuständige Stelle

- (1) Die für die Bereitstellung und den Betrieb des Serviceportal.NRW zuständige Stelle ist das für Digitalisierung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierfür ist die Einbindung Dritter zulässig. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bleibt davon unberührt.
- (2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 umfasst nicht die Errichtung und den Betrieb der vom Portal genutzten externen Dienste.

§ 7

Schnittstellen, Standards, Formate

- (1) Das Serviceportal.NRW kann ohne weitere Schutzmaßnahmen für die Bereitstellung von elektronischen Verwaltungsangeboten genutzt werden, die einen Schutzbedarf in Bezug auf die Dimensionen „Vertraulichkeit“, „Integrität“ und „Verfügbarkeit“ von maximal „hoch“ haben. Für Verwaltungsangebote, die einen höheren Schutzbedarf haben, muss in Abstimmung zwischen der für das Verwaltungsangebot zuständigen Behörde und der für Serviceportal.NRW zuständigen Stelle geklärt werden, ob zusätzliche Maßnahmen umgesetzt werden können, die eine Bereitstellung des Verwaltungsangebots auf Serviceportal.NRW ermöglichen. Die nach § 6 zuständige Stelle stellt sicher, dass Serviceportal.NRW dem notwendigen Schutzbedarf gemäß Satz 1 und Satz 2 genügt.
- (2) Für die Übermittlung von Anträgen und erforderlichen Unterlagen an die zuständige Behörde gilt:
1. Die Datenübertragung soll mittels geeigneter, durch den IT-Planungsrat festgelegter Standards erfolgen.
 2. Zur Datenübertragung der Anträge sollen geeignete, durch den IT-Planungsrat festgelegte strukturierte Dateiformate genutzt werden. Dem Antrag kann zusätzlich eine menschenlesbare Version des Antrags in PDF-Format beigefügt werden. Weichen die strukturierte Datei und die PDF-Datei inhaltlich voneinander ab, so gelten die Angaben in der strukturierten Datei. Von der

Übermittlung der strukturierten Datei kann abgesehen werden, wenn für die Bearbeitung durch die zuständige Behörde ausschließlich die PDF-Datei genutzt wird.

3. Die Datenübertragung kann sowohl per Datenübermittlung an ein durch die zuständige Behörde genanntes technisches Zielsystem als auch durch Bereitstellung zum Abruf durch die zuständige Behörde erfolgen.

(3) Die verantwortliche Stelle nach § 4 Absatz 2 legt die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Entgegennahme von erforderlichen Unterlagen fest und veröffentlicht diese im Informationsangebot von Serviceportal.NRW. Zu den technischen Rahmenbedingungen gehören insbesondere

1. zulässige Dateiformate,
2. maximale Dateigröße einzelner Unterlagen,
3. Anzahl und Gesamtgröße der Unterlagen und
4. Vorgaben zur Vermeidung von Schadprogrammen.

§ 8

Verfahrensabwicklung

(1) Das Portal identifiziert den Nutzer über ein Nutzerkonto auf dem notwendigen Vertrauensniveau. Die zur Identifizierung notwendigen Daten werden nach Zustimmung durch den Antragsteller vom Nutzerkonto in den elektronischen Antrag übertragen.

(2) Erfolgt die Identifizierung und Authentifizierung an dem Portal mittels eines permanenten Nutzerkontos im Sinne von § 3 Absatz 4 der Servicekonto.NRW-Verordnung können Anträge, die noch nicht an die zuständige Behörde übermittelt wurden, auf dem Portal zwischengespeichert und nach erfolgreicher Authentifizierung weiterbearbeitet werden. Es gelten die Regelungen in § 3 Absatz 4.

(3) Erfolgt die Identifizierung an dem Portal mittels eines permanenten Nutzerkontos im Sinne von § 3 Absatz 4 der Servicekonto.NRW-Verordnung und bietet dieses permanente Nutzerkonto eine Funktion zur Übermittlung von Dokumenten und Nachrichten auf dem für das Verfahren festgelegten Vertrauensniveau, so wird mit Übermittlung des Antrags an die zuständige Behörde zusätzlich eine Adressierungsmöglichkeit zur Übermittlung von Nachrichten an das Nutzerkonto übermittelt. Zusätzlich wird eine Kopie des Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen an das Nutzerkonto übermittelt.

(4) Die für die Abwicklung erforderlichen Unterlagen können unter Einhaltung der in §§ 5 und 7 festgelegten Rahmenbedingungen auf das Portal hochgeladen werden. Soweit das zur Identifizierung genutzte Nutzerkonto gemäß § 4 Absatz 4 die Übermittlung von Dateien ermöglicht (Dokumentensafe), können Unterlagen nach Zustimmung im Einzelfall durch den Nutzer auch aus dem Nutzerkonto übermittelt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die von der zuständigen Behörde nachgefordert wurden. In diesem Fall können die Unterlagen in Bezug auf die Nachforde-

rung auch ohne einen elektronischen Antrag nach Zustimmung durch den Nutzer von Serviceportal.NRW an die zuständige Behörde übermittelt werden.

(5) Besteht bei einer erforderlichen Unterlage die Verpflichtung, dass dieser mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen sein muss, prüft das Portal diese elektronische Signatur und dokumentiert das Prüfergebnis.

(6) Die Übermittlung des Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen aus Serviceportal.NRW an die zuständige Behörde erfolgt nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Nutzer. Ist für den Antrag die Schriftform erforderlich, so ist hierbei die Identität des Nutzers im Sinne des § 3a Absatz 2 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 ([GV. NRW. S. 602](#)) in der jeweils geltenden Fassung festzustellen. Hierzu kann die Funktion des temporären Nutzerkontos im Sinne von § 3 Absatz 4 der Servicekonto.NRW-Verordnung genutzt werden.

(7) Ist die Abwicklung der Verwaltungsleistung von der Begleichung einer Gebührenforderung abhängig, so ermöglicht das Portal die Begleichung dieser Gebühr vor Übermittlung des Antrags an die zuständige Behörde. Ist das Begleichen der Gebühr bei Antragstellung notwendig, so wird der Antrag nur an die zuständige Behörde übermittelt, wenn die Begleichung der Gebühr erfolgreich war.

(8) Das Portal dokumentiert die erfolgte Identitätsfeststellung sowie Begleichung der Gebührenforderung und Signaturüberprüfung und stellt diese Dokumentation der zuständigen Behörde mit dem Antrag zur Verfügung.

(9) Der elektronische Antrag gilt mit Beginn der Übermittlung von Serviceportal.NRW an die zuständige Behörde als eingegangen. Der Nutzer wird über den Beginn der Übermittlung durch Anzeige im Portal informiert. Hierzu werden der Zeitpunkt der Übermittlung sowie eine Transferti-cketnummer angezeigt, mittels derer die zuständige Stelle nach § 6 Absatz 1 die Übermittlung des Antrags an die zuständige Behörde im Bedarfsfall feststellen kann. Zusätzlich zu der Übermittlung gemäß Absatz 3 Satz 2 wird der nutzenden Person die Möglichkeit geboten, eine Kopie des Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen, der Transferti-cketnummer und der Angabe zum Zeitpunkt der Übermittlung per Download lokal zu speichern.

§ 9

Portal-Verknüpfung (NRW-intern)

(1) Werden Verwaltungsleistungen durch Behörden des Landes auf anderen Verwaltungsportalen angeboten (Fachportale im Sinne des § 5a Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen), so sind diese Portale mit dem Serviceportal.NRW zu verknüpfen. Die Verknüpfung erfolgt über die VSM.

(2) Für die Verknüpfung stellen die Betreiber der Fachportale für alle auf den Portalen angebotenen Leistungen die Leistungsbeschreibungen gemäß FIM inklusive der Internet-Adresse der angebotenen Online-Dienste sowie die Zuordnung der Leistung zu den für den Vollzug zuständigen Organisationseinheiten über eine der angebotenen Schnittstellen der Verwaltungssuchmaschine

(Redaktionssystem der Landesredaktion, XZuFi Import, RDFa Tags) bereit. Alle anderen Portale des Portalverbundes können diese Informationen abfragen und so die Verknüpfung mit dem Fachportal im Sinne des Onlinezugangsgesetz sicherstellen.

§ 10

Portal-Verknüpfung (deutschlandweit)

(1) Die Verknüpfung der Portale des Landes mit den Portalen des Bundes und anderer Länder gemäß § 1 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes erfolgt über die VSM. Die in der VSM enthaltenen Daten zu Leistungsbeschreibungen und Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen werden über die im Portalverbund Bund-Länder festgelegtem XZuFi – Schnittstellen dem Sammlerdienst des Online-Gateways des Portalverbundes bereitgestellt.

(2) Suchanfragen zu Leistungen und Zuständigen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen können an die VSM gestellt werden. Diese liefert nach Abfrage des Suchdienstes des Online-Gateways des Portalverbundes entsprechende Ergebnisse an die anfragenden Portale zurück.

§ 11

Kosten

(1) Die Kosten für Bereitstellung, Weiterentwicklung und Betrieb von Serviceportal.NRW trägt die zuständige Stelle nach § 6 Absatz 1.

(2) Die Kosten für Entwicklung, Weiterentwicklung, Bereitstellung und Pflege eines auf Serviceportal.NRW bereitgestellten Verfahrens trägt die zuständige Behörde.

(3) Die Kosten für die Nutzung gemäß § 1 Absatz 3 soll anteilig die zuständige Stelle übernehmen soweit die Kosten bestimmt werden können und die Abrechnung wirtschaftlich ist.

§ 12

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Servicekonto.NRW-Verordnung

Die Servicekonto.NRW-Verordnung vom 30. März 2017 ([GV. NRW. S. 382](#)), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 644](#)), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bei dauerhafter Speicherung der Identitätsdaten im Sinne von Absatz 4 bietet Servicekonto.NRW der nutzenden Person die Funktion, eine Empfangsmöglichkeit für die Übermittlung von Dokumenten und Nachrichten einzurichten (Postkorb). Erfolgt eine elektronische Identifizierung über ein permanentes Nutzerkonto mit eingerichteter Empfangsmöglichkeit, so eröffnet die nutzende Person der Behörde für die Verwaltungsleistung, in deren Rahmen die Identifizierung erfolgt, den Zugang für die Übermittlung von Dokumenten und Nachrichten. Insbesondere gilt dieser Kommunikationsweg als Antwortweg gemäß § 4 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen.“

2. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ausweisdokument“ die Wörter „und zur Kommunikation zwischen den Behörden und nutzenden Personen über die Postkorbfunktion im Sinne des § 8“ eingefügt.

3. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem dient Servicekonto.NRW in den Fällen, in denen die nutzende Person die Postkorbfunktion einrichtet, auch zur Übermittlung von Nachrichten und Dokumenten von den Behörden an die nutzende Person.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Kommunikation“ angefügt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Identifikation“ die Wörter „und Kommunikation“ eingefügt.

5. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Postkorbfunktion

- (1) Die Einrichtung eines Postkorbs in einem permanenten Nutzerkonto ist für die nutzende Person freiwillig.
- (2) Der Postkorb kann jederzeit durch die nutzende Person gelöscht werden, soweit sich keine ungelesenen Nachrichten oder Dokumente in dem Postkorb befinden. Wird das permanente Nutzerkonto gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 gelöscht, so wird der Postkorb ebenfalls gelöscht.
- (3) Wird ein permanentes Nutzerkonto gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 gelöscht, so erfolgt diese Löschung auch, wenn sich ungelesene Nachrichten in dem Postkorb befinden.
- (4) Erfolgt eine Identifizierung über ein permanentes Nutzerkonto mit eingerichteter Empfangsmöglichkeit, so wird der Behörde neben den erforderlichen Identitätsdaten eine Adressierungsmöglichkeit für den Postkorb übermittelt, der zur Adressierung des Postkorbs durch die Behörde genutzt werden kann.
- (5) Ist in dem Postkorb eine Nachricht eingegangen, so wird die nutzende Person hierüber per E-Mail an die gemäß § 6 Absatz 2 hinterlegte Adresse informiert, ohne dabei auf Absender oder Inhalt der Nachricht Bezug zu nehmen.
- (6) Um Nachrichten im Postkorb zu lesen, muss sich die nutzende Person an Servicekonto.NRW authentifizieren. Die Authentifizierung muss dabei mindestens auf dem Vertrauensniveau gemäß § 3 Absatz 3 erfolgen, das für die Identifizierung für die Verwaltungsleistung notwendig ist. Authentifiziert sich die nutzende Person an Servicekonto.NRW auf einem Vertrauensniveau, das nicht ausreicht, um im Postkorb vorhandene gelesene oder ungelesene Nachrichten und Dokumente zu lesen, wird dies im Postkorb angezeigt. Nach Anmeldung auf einem geeigneten Vertrauensniveau können Nachrichten angezeigt und Dokumente durch die nutzende Person heruntergeladen werden. Wurde eine Nachricht angezeigt beziehungsweise ein Dokument heruntergeladen, so wird die Nachricht beziehungsweise das Dokument als gelesen gekennzeichnet. Ansonsten gilt es als ungelesen. Gelesene Nachrichten und Dokumente können durch die nutzende Person aus dem Postkorb gelöscht werden.
- (7) Der Postkorb dient nicht zur dauerhaften Aufbewahrung von Nachrichten und Dokumenten. Die dauerhafte Aufbewahrung eines Dokuments oder einer Nachricht obliegt der nutzenden Person.
- (8) Erfolgt die Übermittlung von Identifikationsdaten gemäß § 6 Absatz 4 aus einem permanenten Nutzerkonto mit eingerichteter Empfangsmöglichkeit, so gelten Absatz 4 sowie die Zugangseröffnung gemäß § 3 Absatz 6 entsprechend."

6. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2020

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

GV. NRW. 2020 S. 1212